

ZBB 2020, 257

RL 2002/65/EG Art. 7 Abs. 1, 3, 4

Kein Nutzungersatz bei Widerruf eines im Fernabsatz geschlossenen Darlehensvertrags („Leonhard“)

EuGH, Urt. v. 04.06.2020 – Rs C-301/18 (LG Bonn), ZIP 2020, 1235

Urteilsausspruch (Verfahrenssprache: Deutsch):

Art. 7 Abs. 4 RL 2002/65/EG ist dahin auszulegen, dass ein Verbraucher, der sein Widerrufsrecht in Bezug auf einen im Fernabsatz mit einem Anbieter geschlossenen Darlehensvertrag ausübt, von dem Anbieter vorbehaltlich der Beträge, die er selbst unter den in Art. 7 Abs. 1 und 3 dieser Richtlinie genannten Bedingungen an ihn zahlen muss, die Erstattung der zur Erfüllung des Vertrags gezahlten Tilgungs- und Zinsbeträge verlangen kann, nicht aber Nutzungersatz auf diese Beträge.